

14845/AB
Bundesministerium vom 14.08.2023 zu 15300/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.506.728

Wien, 31.7.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15300 /J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Unzulässige Klauseln in Entschädigungsbedingungen der WESTbahn** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Wann erfolgte die Abmahnung der WESTbahn Management GmbH (Westbahn) durch den Verein für Konsumenteninformation (VKI) im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumenteninformation (BMSGPK)?*
- *Wann reagierte die WESTbahn Management GmbH (Westbahn) auf die Abmahnung?*

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) informiert stets – so auch in diesem Fall – zeitnahe über Unterlassungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Abmahnverfahren und Unterlassungsklagen durch Presseaussendungen und/oder auf der seitens des BMSGPK geförderten Website www.verbraucherrecht.at. Urteile werden immer, Unterlassungserklärungen häufig auf der Website abrufbar gemacht.

Fragen 3 und 4:

- *Wie viele Fahrgäste der WESTbahn Management GmbH (Westbahn) wurden nach den Informationen, die dem BMSGPK vorliegen, durch die bisher geltenden unzulässigen Entschädigungsbedingungen geschädigt?*
- *Erhalten diese Fahrgäste durch die WESTbahn Management GmbH (Westbahn) diesen bereits entstandenen Schaden ersetzt?*
 - a. *Wenn ja, bis wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Vorangestellt sei folgende Information:

Klagsbefugte Verbände gemäß § 29 KSchG sind berechtigt, gegen die Verwendung unzulässiger Vertragsklauseln (AGB) mit Abmahnung bzw. Unterlassungsklage vorzugehen. Es ist weder notwendig, dass diese AGB bereits konkreten Verträgen zugrunde gelegt wurden (es reicht die drohende Verwendung), noch ist erforderlich, dass konkrete Personen dadurch Nachteile erlitten haben bzw. zu Schaden gekommen sind. Ziel dieser Verfahren ist daher die Eliminierung von unzulässigen AGB im Sinne einer Marktbereinigung bzw. die Verhinderung, dass diese im Rechtsverkehr Verwendung finden.

Eine Unterlassungsverpflichtung des Unternehmens – sowohl im außergerichtlichen Abmahnverfahren als auch im Rahmen einer Klagsführung – schließt immer das Verbot ein, sich auf die unzulässigen Klauseln bei aufrechten Verträgen zu berufen. Verstöße gegen die Unterlassungsverpflichtung kann allerdings nur der berechtigte Verband geltend machen, indem er eine Vertragsstrafe fällig stellt bzw. eine Unterlassungsexekution führt. Betroffene Konsument:innen hingegen können sich nicht unmittelbar auf die Unterlassungsverpflichtung berufen, da das Verfahren keine Drittirkung entfaltet und nur zwischen den Parteien (Unternehmen und klagsbefugter Verband) rechtliche Wirkungen entfaltet.

Daran anknüpfend beantworte ich die Fragen wie folgt:

Es liegen meinem Ressort keine Informationen darüber vor, inwieweit Fahrgäste konkret geschädigt wurden.

Sofern sich Geschädigte an die WESTbahn mit der Forderung nach Ersatz wenden und das Unternehmen diese ablehnt, kann der Tatbestand des „Sich-Berufens auf“ erfüllt sein. In diesem Fall kann der VKI den Verstoß gegen die Unterlassungsverpflichtung relevieren.

Es ist aber davon auszugehen, dass sich die WESTbahn rechtskonform verhalten wird, so dass sie in möglichen Fällen der Anwendung der unzulässigen Klausel von sich aus Ersatz leisten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch